

vdw Postfach 61 20 30061 Hannover

Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Referat 23 - Kreislauf- und Abfallwirtschaft
Referat 24 - Bodenschutz
Contrescarpe 72
28195 Bremen

10. September 2021

Stellungnahme zum Entwurf der Neufassung eines Ortsgesetzes zur Änderung ortsrechtlicher Regelungen im Bereich der kommunalen Abfallentsorgung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Entwurf der

„Neufassung eines Ortsgesetzes zur Änderung ortsrechtlicher Regelungen im Bereich der kommunalen Abfallentsorgung“

nimmt der Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Niedersachsen und Bremen e.V. (vdw Niedersachsen Bremen) wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Zunächst möchten wir den Prozess und die Kommunikation mit der Wohnungswirtschaft bis zur Vorlage des Entwurfs beleuchten. In der Vergangenheit wurde eine beabsichtigte Änderung der Gebührenordnung rechtzeitig vom Verordnungsgeber mit der betroffenen Wohnungswirtschaft erörtert. Dies war sehr hilfreich, da die Kalkulationen praxisgerecht verprobt werden konnten. Leider hat diese bewährte Art der Kommunikation beim vorliegenden Entwurf nicht stattgefunden. Dies ist bedauerlich und könnten im Ergebnis zu nicht beabsichtigten Mehrkosten für Mieter führen. Wir bitten deswegen darum, dass künftig unsere Fachkunde wieder frühzeitig in entsprechenden Planungen berücksichtigt wird.

Der vdw Niedersachsen Bremen hält den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung ortsrechtlicher Regelungen im Bereich der kommunalen Abfallentsorgung und somit die Novellierung der aktuell geltenden Regelung allerdings grundsätzlich für positiv und in der Ausformulierung für zielführend.

Wir befürworten die Fortführung der abfallwirtschaftlichen Maßnahmen zur Reduzierung der Restmüllgebühren (Müllvolumen je Bewohner). Somit bleibt die Möglichkeit, mit dem bewährten Abfallmanagement eine Reduzierung des Restmüllvolumens zu erreichen bzw. eine bereits erfolgte Reduzierung aufrecht zu erhalten und somit Kosten zu stabilisieren oder sogar zu senken.

Weiter ist positiv, dass zum Sperrmüll die Bereitstellung auf privatem Grund in die Verordnung aufgenommen wurde und der derzeitige Umgang mit Biomüll nach unserem Verständnis unverändert möglich sein kann. Die Bereitstellungszeiten sollten unverändert fortgeführt werden.

Negativ an der neuen Regelung ist, dass die Leistungsinhalte und Mengengerüste derart verändert wurden, dass ein belastbarer Kostenvergleich zur bisherigen Regelung nicht vorgenommen werden kann.

2. Im Einzelnen:

Kostensteigerung der Restabfallbehälter

Für die Restabfallbehälter haben wir versucht, die Kostensteigerung nachzuvollziehen.

Betrachtet man die Leistungsgebühr für die Restmüllabfuhr, ist eine deutliche Kostensteigerung bei den Ein-Personen-Haushalten und den Großgefäßen festzustellen. In den Jahresgebühren wird der Sachverhalt erst dadurch deutlich, dass die zukünftig reduzierte Anzahl an Leerungen jährlich auf das heutige Niveau umgerechnet werden. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Veränderung in % auf.

Restmüllbehälter	Leerung (p.a.)		Jahresgebühr in €*		Veränderung in %
	bisher	neu	bisher	neu	
60 Liter (1-Pers.-HH)	13	9	69,16	90,87	31,4
90 Liter (3-Pers.-HH)	20	18	147,40	152,80	3,7
120 Liter (4-Pers.-HH)	20	18	182,20	173,80	-4,6
240 Liter (8-Pers.-HH)	20	18	284,20	260,00	-8,5
770 Liter (max. 38 Pers.)	wöchentlich	wöchentlich	1.611,22	1.978,90	22,8
1.100 Liter (max. 55 Pers.)	wöchentlich	wöchentlich	2.048,60	2.261,61	10,4
5.000 Liter (Unterflur – max. 250 Pers.)	wöchentlich	wöchentlich	8.947,02	9.660,53	7,9

*Umrechnung auf bisherige Anzahl der Abfuhr, ohne Grundgebühr

Neben der jährlichen Leistungsgebühr steigen auch die Grundgebühren von 43,26 € auf 51,00 € je Haushalt/Gewerbe. Das bedeutet eine Kostensteigerung um rund 18 % bei der Grundgebühr.



Zusätzlich zu der jährlichen Leistungsgebühr und der Grundgebühr je Haushalt können Gebühren für Sonderabfuhr der fehlbefüllten bzw. überfüllten Behälter anfallen. Hier bewegen sich die Anpassung zwischen -9 % (Sonderleerung 240 Liter) und +31 % (Sonderleerung 60 Liter) bzw. +36 % (Sonderleerung 1.100 Liter).

a) Bioabfälle

Positiv bewerten wir die Aufnahme von Unterflurbehältern. Die Entsorgung von Unterflurbehältern wird bereits durchgeführt und ist praktikabel. Nicht praktikabel ist die Gestellung von Kleingefäßen in Großwohnanlagen. Die Kleingefäße nehmen zu viel Stellfläche ein und die Kleingefäße müssen von den Mietern selbst an die Straße verbracht oder durch einen weiteren Dienstleister durchgeführt werden.

Im Rahmen eines Feldversuches, der 2015 in Absprache mit der Stadtreinigung durchgeführt wurde, wurde deutlich, dass eine Nutzung der Kleingefäße als Bioabfallgefäße in Großwohnanlagen nicht funktioniert. Zum einen wurden die Tonnen nicht korrekt befüllt und ständig mit sämtlichem Hausmüll überfüllt. Die Tonnen wurden in hohem Maße gebührenpflichtig als Restmüll abgefahren. Des Weiteren besteht das Problem, dass je Restmüllgefäß ein vorgegebenes Volumen an Bioabfallbehältern bereitgestellt werden muss. Wenn es die Bioabfallbehälter nur in 60 Liter/90 Liter Gefäßen gibt, führt dies zu einer Ansammlung von Bioabfallgefäßen, die nicht sinnvoll ist.

Daher haben sich ein Teil der Wohnungswirtschaft und die Stadtreinigung 2016 darauf verständigt, Bioabfälle mit diesem System in Großwohnanlagen nicht zu sammeln, da Biomüll kostenfrei bei den Bremer Recyclinghöfen abgegeben werden kann.

Die Möglichkeit, einzelne Biogefäße bei der Stadtreinigung zu ordern, wird bisher nur in Einzelfällen in Anspruch genommen, wenn Restmüll bereits in Kleingefäßen bereitgestellt wird.

Aktuell sehen wir keinen Anlass von diesem Vorgehen abzuweichen. In den Quartieren mit Großgefäßen gibt es vielerorts ein aktives Müllmanagement. Dies umfasst das Nachsortieren an den Standplätzen, sowie eine stete Mieterberatung zur Müllvermeidung und -trennung durchgeführt. Es wird aktuell seitens der Stadtreinigung keine flächendeckende Lösung zur Bioabfallsammlung angeboten, die in Großwohnanlagen erfolgreich umgesetzt werden kann.

Die Lösung ist es aus unserer Sicht nicht, die Standplätze erheblich zu vergrößern. Die Satzung selbst verweist unter § 12 Satz 6 darauf, dass die Behälteranzahl möglichst geringgehalten werden soll. Mit Bioabfallbehältern in der Größe 60 Liter oder 90 Liter, als Ersatz für jetzt z. T. verwendete 1.100 Liter-Tonnen, müssten erheblich mehr 90 Liter Gefäße bereitgestellt werden. Erschwerend kommt hinzu, dass der Entsorger die Kleingefäße nicht selbständig zieht, sondern die Gefäße an die Straße bereitgestellt werden müssten. In der Menge der Gefäße müsste hier zu Lasten der Mieter ein Dienstleister beauftragt werden, um die Bereitstellungszeiten einzuhalten.

Eine weitere Schwierigkeit bei der Nutzung der Bioabfall-Kleingefäße ist, dass mit dem neuen Gesetz die Nutzung von Tüten oder Beuteln, die nach den Bestimmungen der Bioabfallverordnung für die Sammlung von Bioabfall zugelassen sind, hier dennoch nicht erlaubt ist. Diese gelten als Fehlbefüllung, was zu einer Sonderabfuhr der Tonnen führen kann (§ 7 (1) Satz 2).



b) Bereitstellungszeiten

Die Bereitstellungszeiten werden mit der neuen Regelung gemäß § 17 Absatz 3 geändert. Die Abfallbehälter müssen am Abholtag nicht wie bisher um 7 Uhr, sondern bereits um 6 Uhr morgens bereitgestellt sein. Dieses ist bei Wohnanlagen flächendeckend nicht möglich. Erfolgt eine Bereitstellung vor 18 Uhr am Vortag, gilt dies als Ordnungswidrigkeit. Die Gefahr einer nächtlichen Fehlbefüllung ist zudem gegeben. Eine Änderung der Prozesse für die Bereitstellungen wird zu deutlichen Mehrkosten und damit einhergehend zu einer Verteuerung der Abfallkosten für die Mieter führen. Wir halten es für interessengerecht, wenn es bei den bisherigen Bereitstellungszeiten bleibt.

c) Sperrmüll

§ 11 wurde vollständig überarbeitet und weist nunmehr eine deutlichere Definition des Sperrmülls aus, als sie in der Vergangenheit gefasst war.

Der Ablauf einer Sperrmüllbestellung ist weitestgehend unverändert. Aber auch hier muss eine Bereitstellung des Sperrmülls bis 6 Uhr morgens am Abholtag erfolgen, anstatt wie bisher bis 7 Uhr morgens. Dies führt zu denselben Problemen, wie unter dem Punkt Bereitstellungszeiten bereits aufgeführt.

Positiv ist die Ergänzung, dass Sperrmüll auch auf angrenzendem privaten Grund abgelegt werden kann, wenn es keine alternative Abstellmöglichkeit auf öffentlichem Grund gibt. Zwischenzeitlich hatte es erhebliche Probleme mit angemeldetem Sperrmüll auf nicht öffentlichen Grund gegeben. Die neue Fassung gibt hier nunmehr Klarheit für die Zukunft.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Susanne Schmitt
Verbandsdirektorin

